

Nr.	„Änderung der Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten“ (BMVI/StV 22/7341.1/40-00 vom 11.08.2020, Verkehrsblatt 2021, Heft 17, Nr. 136, S. 551)
-----	---

Bonn, den xx.xx.2024
StV 22/7341.1/40-00

Nach der Veröffentlichung der Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten machen neueste technische Weiterentwicklungen (manuelle oder automatische Nivelliereinrichtungen in Längs- und Querrichtung) eine Anpassung der dafür notwendigen Prüfvorschriften sowie eine Anpassung des Verfahrens zur Baumusterfreigabe der Richtlinie notwendig. Die Richtlinie für die Prüfung von Scheinwerfer-Einstell-Prüfgeräten“ (BMVI/StV 22/7341.1/40-00 vom 11.8.2020, Verkehrsblatt 2021, Heft 17, Nr. 136, S. 551) wird hiermit geändert:

Im gesamten Text der Richtlinie wird das Wort „Ziffer“ gestrichen und gegen das Wort „Nummer“ ersetzt. Die folgenden Änderungen beziehen sich dementsprechend auf Nummern.

In Nummer 2. wird bei der Begriffsbestimmung „Typabgrenzende Merkmale“ die Aufzählung durch die Angabe „Hersteller“ erweitert.

In Nummer 2. wird hinter der letzten Begriffsbestimmung „Bedienungsanleitung“ die Begriffsbestimmung „Software“ eingefügt:

Software sind die sicherheits- und messtechnisch, sowie für die Datenweitergabe relevanten Programmteile.

Nummer 3. Satz 2 wird neu gefasst:

„Dem Antrag sind für jeden Typ eines SEP beizufügen:

- Ausreichend detaillierte Zeichnungen, die die Identifikation des Typs des SEP ermöglichen und aus denen die Kennzeichnung der Linse ersichtlich ist
- Gesamtzeichnung mit den Hauptabmessungen des Gerätes, aus der auch der Ort der Anbringung des Typschildes hervorgeht
- Lichtbilder, welche das gesamte SEP in Vorder-, Seiten- und Rückansicht zeigen

- eine kurze technische Beschreibung der wesentlichen Bestandteile des SEP, wie z. B.: SEP-Fahrgestell, Säule, Optikkasten, Linse, Filter, Visier, aus der insbesondere die technischen Eigenschaften hervorgehen
- verwendete Software (einschl. Aktualisierungsstand), sofern für den Betrieb des SEP erforderlich
- Muster um alle Ausführungen darstellen zu können, wie z. B.:
 - dreirädrige oder vierrädrige SEP-Fahrgestelle
 - unterschiedliche Säulenlängen
 - unterschiedliche Zusatzeinrichtungen des Optikkastens
 - verschiedene Visiereinrichtungen
- Bedienungsanleitung“

Nummer 4. wird neu gefasst:

„4. Aufschriften

Das SEP ist mit nachfolgenden Aufschriften zu kennzeichnen:

4.1. Auf einem deutlich lesbar, dauerhaft und an leicht zugänglicher Stelle angebrachten Typschild ist an jedem SEP zu vermerken:

- Hersteller
- Typ des SEP
- Seriennummer
- Kennzeichnung der Linse
- Baumusterfreigabenummer
- Herstellungsmonat und -jahr

Klebeschilder müssen eine gut lesbare und dauerhafte Beschriftung aufweisen und dauerhaft angebracht werden.

Die Lesbarkeit der Angaben und die Festigkeit der Anbringung dürfen sich auch dann nicht verändern, wenn die anweisungsgemäß angebrachten Schilder der Einwirkung von Kraftstoffen und Ölen sowie den im verkehrsüblichen Betrieb vorkommenden Flüssigkeiten, ausgesetzt sind. Die Klebeschilder müssen gegen betriebsübliche Erschütterungen, Abrieb, Kälte und Wärme sowie Witterungseinflüsse beständig sein.

Als „gut lesbar“ gilt eine Kennzeichnung, wenn sie unter üblichen Beleuchtungsbedingungen ohne technische Hilfsmittel gelesen werden kann. Folienschilder dürfen nach Entfernen nicht wiederverwendbar sein.

4.2. Verfügt das SEP über eine Nivelliereinrichtung nach Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, ist deren Ausführung (manuell oder automatisch) deutlich und dauerhaft in der Nähe der Ableseeinheit zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung ist als Piktogramm (mindestens Ø 60 mm) mit rotem Hintergrund auszuführen, die Worte „Nivelliereinrichtung“ und „automatisch“ oder „manuell“ sind in weißer Schrift kreisförmig um ein zentral angeordnetes, schwarzes „Ausrufezeichen“ zu gruppieren.“

Nummer 5. wird neu gefasst:

„5. Baumusterfreigabe

Die Baumusterfreigabe oder die erneute Baumusterfreigabe nach Nummer 12.1. ist nach erfolgreich durchgeführter Prüfung durch ein Gutachten zur Baumusterfreigabe und die Vergabe einer Baumusterfreigabenummer oder die erneute Vergabe mit einem Nachtrag der bereits bestehenden Baumusterfreigabenummer durch die Prüfstelle zu erteilen.

Die Baumusterfreigabenummer sowie der Nachtrag zu einer bereits bestehenden Baumusterfreigabenummer sind wie folgt aufgebaut außen am Gerät dauerhaft anzubringen:

- vierstellige Jahreszahl der Baumusterfreigabe
- Monat der Baumusterfreigabe
- individuell vergebene Identifikationsnummer der Technischen Prüfstelle

Beispiel einer Baumusterfreigabenummer: 2020-04-01234567XYZ

2020-04-01234567XYZ_01 (Nachtrag 1)“

In Nummer 6. Absatz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Worte „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

In Nummer 6. wird der letzte Absatz neu gefasst:

„Folgende Angaben können auf Anfrage an entsprechend akkreditierte Anbieter für Kalibrierungen übermittelt werden:

- Antragsteller
- Hersteller
- SEP-Typ
- Technische Prüfstelle
- Baumusterfreigabenummer

- Gutachtennummer mit Datum
- zulässige Softwarestände, sofern für den Betrieb des SEP erforderlich
- Erlöschen der Baumusterfreigabe
- Auflagen und Hinweise nach Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

In Nummer 7.9. werden die Worte „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)“ durch die Worte „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.

Vor Nummer 7.15. wird die neue Nummer 7.15. eingefügt:

„7.15. Jedes SEP muss mit geeigneten Mitteln in Längs- und Querrichtung justierfähig sein, um eine ggf. vorhandene Längs- und Querneigung der Fahrzeugaufstellfläche im Rahmen der Kalibrierung im SEP berücksichtigen zu können.“

Die alte Nummer 7.15. wird als Nummer 7.16. neu gefasst:

„7.16. Jedes SEP muss mit geeigneten Mitteln kalibrierfähig sein. Die für die Kalibrierung und Justierung notwendigen Informationen werden den akkreditierten Kalibrierlaboren auf nichtdiskriminierende Weise über die Datenbank des ASA-Verbandes zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet ebenfalls den Zugang zu den hierfür relevanten Gerätefunktionen (einschließlich Hard- oder Softwareschnittstellen, Datenprotokollen).“

In Nummer 9.7. wird das Wort „Ziffern“ gestrichen und gegen das Wort „Nummern“ ersetzt.

Vor Nummer 9.8.1. wird die neue Nummer 9.8.1. eingefügt:

„9.8.1. Die Forderung in Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gilt als erfüllt, wenn bei einer Überprüfung der Projektor nacheinander jeweils um bis zu $\pm 1,5\%$ um seine Längsachse verdreht und um bis zu $\pm 1,5\%$ in Querrichtung gekippt wird und dies im Rahmen der Justage ausgeglichen werden kann. Nachdem das SEP entsprechend justiert wurde, sind die Prüfungen nach Nummer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** zu wiederholen.“

Die alte Nummer 9.8.1 wird als in Nummer 9.8.2 umbenannt und der Satz „Zusätzlich muss diese Überprüfung im justierten Zustand nach Ziffer 9.8.1. durchgeführt werden.“

In Nummer 10. wird Absatz 2 Satz 1 neu gefasst:

„Die federführende Technische Prüfstelle oder das KBA können bei Auffälligkeiten jederzeit die angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion auf Kosten des Herstellers des SEP überprüfen.“

Die Korrektur ist spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung anzuwenden.

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Iris Reimold